

25. Gesetz vom 30. Dezember 1904, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend (RBl. S. 473).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Unser Staatsministerium wird ermächtigt, bestehende Gesetze auf Gebietsteile, die dem Staatsgebiete des Großherzogtums nach dem Erlasse dieser Gesetze zugetreten sind, auszudehnen, sowie alle diesem Zwecke dienenden Ein- und Ausführungs- und Überleitungs-Vorschriften zu erlassen. Das Gleiche gilt in Ansehung solcher Gesetze, die nach dem Hinzutritt von Gebietsteilen erlassen, in diesen Gebietsteilen aber mangels der Geltung vorher erlassener Gesetze nicht in Kraft getreten sind.

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Das Staatsministerium kann die ihm nach dem Absatz 1 zustehende Befugnis in Ansehung einzelner Gesetze dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Justiz oder dem Ministerium der Finanzen übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wich, den 30. Dezember 1904.

ERNST LUDWIG.

Rothe.